

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Tiroler Campinggesetz 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Campinggesetz 2001, LGBl. Nr. 37/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 lit. a wird folgender Halbsatz angefügt:

„jedenfalls nicht als Kampieren gilt ein Aufenthalt, insoweit dieser lediglich der Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit dient;“

2. Im § 2 lit. d, im § 4 Abs. 2 lit. a und im § 6 Abs. 1 lit. a und b wird das Wort „Autocamp-Platz“ in der jeweiligen grammatikalischen Form durch das Wort „Kurzzeitstandplatz“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. Im § 6 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die von der mobilen Unterkunft allein überdeckte Fläche darf 45 m², die unter Hinzurechnung aller Einrichtungen im Sinn der lit. c Z 2 und 3 insgesamt überdeckte Fläche 60 m² nicht übersteigen.“

4. Im § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „Geldstrafe bis zu 220,- Euro“ durch die Wortfolge „Geldstrafe bis zu 600,- Euro“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.